

Teil 2

Ausschussvorlage INA 19/68 – öffentlich –

Ausschussvorlage KPA 19/52 – öffentlich –

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu dem

**Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein
Zweites Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
(2. DRÄndG)
– Drucks. 19/6076 –**

| | | |
|-----|--------------------------|-------|
| 10. | VDL Hessen | S. 32 |
| 11. | VBE Hessen | S. 33 |
| 12. | Gewerkschaft der Polizei | S. 36 |

AV INA 19/68 und KPA 19/52 - Teil 2 -

32

Von: Kerstin Jonas - Stellvertretende Landesvorsitzende VDL Hessen [stellv.landesvorsitz2@vdl-hessen.info]
Gesendet: Sonntag, 6. Mai 2018 18:55
An: Lindemann, Dr. Ute (HLT)
Betreff: Mündliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtages am 09. Mai 2018 - Stellungnahme VDL Hessen

Sehr geehrte Frau Lindemann,

bitte entschuldigen Sie die späte Rückmeldung.

Der VDL Hessen bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und begrüßt das Vorhaben, die Funktionenstellen an Grundschulen besser zu besolden.

Im Übrigen schließen wir uns vollumfänglich der Stellungnahme des Deutschen Beamtenbundes Hessen (dbb) an.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Jonas, stellv. Landesvorsitzende des VDL Hessen

VBE Landesverband Hessen Postfach 1209 63530 Mainhausen

Hessischer Landtag
- Innenausschuss -
Herrn Vorsitzenden
Horst Klee, MdL
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

- per Mail -

Mainhausen, 03.05.2018

**Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
für ein Zweites Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (2.
DRÄndG); Drucks. 19/6076**

hier: Stellungnahme des VBE Hessen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Klee,
sehr geehrte Damen und Herren,

der VBE Hessen bedankt sich für die Möglichkeit eine Stellungnahme
abzugeben und stellt vorab fest:

Die Erweiterung der Teilzeit- und Beurlaubungsmöglichkeiten für die
hessischen Beamtinnen und Beamten werden vom VBE Hessen ebenso
begrüßt wie die Erweiterung der bestehenden Möglichkeiten der
Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung zur Pflege von Angehörigen. Mit
beidem leistet das Land Hessen als Dienstherr einen wichtigen Beitrag
für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Als Gewerkschaft der Lehrerinnen und Lehrer begrüßt der VBE Hessen
besonders ausdrücklich die Besoldungsanhebung für die Konrektorinnen
und Konrektoren an Grundschulen, sowie die Schaffung von
stellvertretenden Schulleitungsstellen an Grundschulen mit über 80 bis
180 Schülerinnen und Schülern.

VBE
Verband Bildung und Erziehung
Landesverband Hessen

Niedergärtenstraße 9
63533 Mainhausen
T. + 49 6182 - 89 75 10
F. + 49 6182 - 89 75 11
info@vbe-hessen.de
www.vbe-hessen.de

Landesvorsitzender
Stefan Wesselmann
Am Obertor 41
64832 Babenhausen
T. + 49 6073 - 68 75 43
stefan.wesselmann@
vbe-hessen.de

Dies vorangestellt nimmt der VBE Hessen wie folgt Stellung:

Artikel 1 – Änderung des Hessischen Beamtengesetzes

Zu Nr. 7: §63 HBG

Die Aufgabe der Unterscheidung beim Mindestumfang der Beschäftigung in Teilzeit bezüglich der Gründe und die damit einhergehende Möglichkeit einer unterhältigen Beschäftigung für alle Beschäftigten werden vom VBE Hessen begrüßt.

Zu Nr. 9: §64a und §64b

Im Bereich der Pflegezeit begrüßt der VBE Hessen die Schaffung einer klarstellenden Regelung, die sich an den für die Tarifbeschäftigten gültigen Gesetze und Verordnungen orientiert. Die Gleichbehandlung von Beamten und Arbeitnehmern muss grundsätzlich gesichert sein.

Zu den Nrn. 11, 12 und 14 verweist der VBE Hessen auf die ausführliche Stellungnahme seines Dachverbandes, des dbb Hessen.

Artikel 2 – Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

Zu den Nrn. 2 und 4 verweist der VBE Hessen auf die ausführliche Stellungnahme seines Dachverbandes, des dbb Hessen.

Anlage 1 – Besoldungsordnung A

Der VBE Hessen begrüßt ausdrücklich, dass die Besoldung der Konrektorinnen und Konrektoren an Grundschulen angehoben wird. Nachdem die Anhebung der Besoldung der Leiterinnen und Leiter von Grundschulen bereits vor über vier Jahren (zum 01.03.2014) angehoben wurde, ist dieser Schritt des „Nachziehens“ längst überfällig.

Auch begrüßt der VBE Hessen, dass nicht nur die Stellvertreterinnen und Stellvertreter von der Anhebung betroffen sind, sondern auch die Konrektorinnen und Konrektoren zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben.

Darüber hinaus war es längst notwendig die Besoldung der ständigen Stellvertreter/innen an Grundschulen nicht bei der Schwelle „mehr als 360

Schüler/innen“ enden zu lassen, sondern – wie bei den Leiter/innen auch – noch die Stufe „mehr als 540 Schüler/innen“ hinzuzufügen.

Der VBE Hessen macht jedoch darauf aufmerksam, dass der Besoldungsunterschied zwischen Leitung und ständiger Vertretung an Grundschulen immer noch eine volle Gehaltsstufe beträgt, während er an allen anderen Schulformen nur eine halbe Gehaltsstufe ausmacht. Der Gesetzgeber sollte auch diese Gerechtigkeitslücke schließen.

Die Neuschaffung von stellvertretenden Schulleiterstellen an Grundschulen mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schüler wird ebenfalls sehr begrüßt.

Ständig wachsende Aufgaben und steigende Verwaltungsaufgaben müssen an Grundschulen ohnehin schon von wenigen Menschen gestemmt werden. An den kleinen Grundschulen besteht die Schulleitung bisher aus einer Person, die nebenbei noch 14 Stunden Unterricht erteilen sowie Hausmeister- und Sekretariatsaufgaben übernehmen muss, weil der Schulträger seinen Pflichten nicht entsprechend nachkommt.

Hier mahnt der VBE Hessen zusätzlich beim Hessischen Kultusministerium eine Änderung der Pflichtstundenverordnung an, die das Leiter- und Leitungsdeputat – vor allem an den Grundschulen – erhöht.

Gerade an den kleinen Grundschulen ist es nämlich nicht damit getan eine zweite Leitungsperson zu installieren, wenn die beiden sich dann die bisher schon für eine Person zu knapp bemessene Leitungszeit teilen müssen. Hier bedarf es dringend des Dreiklangs „größeres Leitungsteam, mehr Leitungszeit und bessere Bezahlung“.

Mit freundlichen Grüßen



Wesselmann, Landesvorsitzender



An Herrn Vorsitzenden
des Innenausschusses beim
Hessischen Landtag
Herrn Horst Klee
per E - Mail

Jens Mohrherr
Landesbezirk Hessen
Stellv. Landesbezirksvorsitzender
Wilhelmstraße 60 a
65187 Wiesbaden
Telefon 0611 353 1770
Telefax 0611 353 1333
Mobil 0151 29218934
Jens.mohrherr@hmdis.hessen.de

25.04.2018

**Mündliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtages
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN für ein
Zweites Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (2. DRÄnG), Drucksache
19 / 6076**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Klee,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Gewerkschaft der Polizei begrüßt die im Hessischen Beamtengesetz (HBG) vorzunehmenden Änderungen / Vereinfachungen vor dem Hintergrund der Vereinfachung von Familie, Pflege und Beruf.

Wir begrüßen weiterhin die längst fällige wirkungsgleiche Gleichstellung mit dem für die Privatwirtschaft und für die Tarifbeschäftigten (seit 01.01.2015) geltenden Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf.

Die demografische Entwicklung der Gesellschaft macht auch vor der Berufsgruppe der hessischen Beamtinnen und Beamten nicht Halt.

Mit dem neuen Familienpflegezeitgesetz erhalten bisher die Tarifbeschäftigten direkt ein Darlehen vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben um ggf. eine finanzielle Not / Mehrbelastung zu verhindern und / oder abzumildern.

§ 64a HBG Familienpflegezeit mit Vorschuss / § 64b HBG Pflegezeit mit Vorschuss

Durch die nunmehr erfolgende Ergänzung des bisherigen § 64 HBG „Beurlaubung aus Familiären Gründen“ um die o.a. §§ wird eine Gleichstellung der Beamten mit den Tarifbeschäftigten (§ 3 FPfZG „Förderung der pflegebedingten Freistellung von der Arbeitsleistung“) rechtlich festgeschrieben.

Mit der Einführung der §§ 64a und 64b HBG in Verbindung mit der Einführung §6a HBesG (Besoldung während der Familienpflegezeit und Pflegezeit) wird eine wirkungsgleiche Gleichstellung der Beamtinnen/Beamten mit den Tarifbeschäftigten angestrebt.

Nicht nur die Tatsache, dass der öffentliche Dienst in Hessen im Vergleich zur Privatwirtschaft zunehmend an Attraktivität gewinnen muss, sondern auch die Fortschreibung weiterer flexibler Teilzeit- und Beurlaubungsmöglichkeiten werden für die Beamtinnen und Beamten in diesem Gesetzentwurf sinnvoll ergänzt.

Hinsichtlich möglicher entstehender versorgungsrechtlicher Auswirkungen erlauben wir uns, auf die mit Aktenzeichen I 12 -12 a 02 – 11.5 am 21. Nov. 2017 erlassene Regelung der Freistellungsmöglichkeiten für die Beamtinnen und Beamten in der hessischen Landesverwaltung zur Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger und erkrankter Kinder hinzuweisen.

Zeiten der Beurlaubung ohne Dienstbezüge zur Pflege eines nahen Angehörigen oder eines Kindes unter 18 Jahren sind nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des HBeamtVG nicht ruhegehaltsfähig.

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind arbeitsanteilig ruhegehaltsfähig, § 13 Abs. 2 HBeamtVG. Beamtinnen und Beamte, die eine andere Person nicht erwerbsmäßig pflegen, unterliegen wie sonstige Pflegepersonen unter bestimmten Voraussetzungen der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, § 3 Satz 1 Nr. 1 a des SGB VI.

Durch die Entrichtung der Beiträge zur ges. Rentenversicherung durch die Pflegeversicherung der oder des Pflegebedürftigen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 des SGB XI) erhalten auch Beamtinnen und Beamte für die Zeit, in der sie zur Pflege einer oder eines nahen Angehörigen freigestellt waren, zur Verbesserung ihrer Alterssicherung in der Regel einen finanziellen Ausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung. Wenn die Wartezeit in der Rentenversicherung nicht erfüllt wurde, können nach § 56 Abs. 6 HBeamtVG Pflegezuschläge zum Ruhegehalt analog der rentenrechtlichen Regelungen gewährt werden.

In dem vorgelegten Gesetzentwurf finden sich indes keine Hinweise auf mögliche versorgungsrechtliche Auswirkungen. Wir gehen davon aus, dass eine Analogeregelung zur Anwendung kommt.

Die Erleichterung der Schriftformerfordernisse, hier die Einführung der E Mail Korrespondenz, begrüßen wir ausdrücklich.

Wir regen an, nach Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen eine Verwaltungsvorschrift zu erlassen, die insbesondere die in den §§ 63, 64 a - § 66 HBG festgelegten Zeiten tabellarisch / synoptisch vereinfacht darstellt.

Mit freundlichen Grüßen



Mohr Herr
stellv. Vorsitzender